

Satzung

Chor „ChoriAnders“

1. Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen ChoriAnders

Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz „e.V.“.

Der Verein hat seinen Sitz in Puderbach.

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

2. Vereinszweck

Zweck des Vereins ist die Pflege des Chorgesangs.

Der Verein respektiert die kulturelle Vielfalt und unterstützt gegenseitige Achtung der Menschen. Er ist überkonfessionell und unabhängig.

Durch regelmäßige Proben bereitet sich der Chor für Konzerte und andere musikalische Veranstaltungen vor, um Kulturgut weiterzugeben. Er stellt sich dabei in den Dienst der Öffentlichkeit.

3. Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Die Mittel des Vereins, einschließlich etwaiger Gewinne, dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig. Sie haben Anspruch auf angemessenen Ersatz entstandener Auslagen.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden.

4. Erwerb der Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus singenden und fördernden Mitgliedern. Singendes Mitglied kann jede natürliche Person sein. Förderndes Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person sein, die die Bestrebungen des Chores unterstützen will, ohne selber zu singen.

Die Mitgliedschaft wird beim Vorstand schriftlich beantragt.

Für Minderjährige können Erziehungsberechtigte die Mitgliedschaft beantragen, es gelten keine Altersbeschränkungen.

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Lehnt dieser den Aufnahmeantrag ab, so steht dem Betroffenen die Berufung der Mitgliederversammlung zu. Diese entscheidet endgültig.

Es besteht die Möglichkeit 3x zu den Chorproben zu kommen, ohne Mitglied sein zu müssen.

5. Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch:

- freiwilligen Austritt
- Tod des Mitglieds (bei juristischen Personen mit deren Erlöschen)
- Ausschluss vom Verein

Ein Mitglied kann durch Beschluss der anwesenden Mitglieder der Mitgliederversammlung bei einer 2/3 Mehrheit aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es wiederholt gegen die Vereinsinteressen grob fahrlässig verstoßen hat. Vor der Beschlussfassung muss dem Mitglied Gelegenheit zur persönlichen Stellungnahme gegeben werden, etwaige schriftliche Stellungnahme ist in der Mitgliederversammlung zu verlesen.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, unbeschadet des Anspruchs des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Sachleistungen oder Spenden ist ausgeschlossen.

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer vierteljährlichen Kündigungsfrist.

Bis zu diesem Zeitpunkt bleibt das ausscheidende Mitglied zur Bezahlung des Mitgliedsbeitrags verpflichtet. Der Tod eines Mitgliedes bewirkt das sofortige Ausscheiden.

6. Pflichten der Mitglieder

Alle Mitglieder haben die Interessen des Vereins zu fördern und regelmäßig an den Chorproben teilzunehmen. Jedes Mitglied ist verpflichtet, den von der Mitgliederversammlung festgesetzten Mitgliedsbeitrag pünktlich zu entrichten. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird von den Mitgliedern mit einer 2/3 Mehrheit bestimmt.

Für Schüler/innen und Student/innen sowie Auszubildende und auf Antrag wird ein ermäßigter Beitrag gewährt.

7. Organe des Vereins

- Der Vorstand
- Die Mitgliederversammlung

8. Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

- der / dem ersten Vorsitzenden,
- der / dem zweiten Vorsitzenden,
- der / dem Schriftführer/in
- der / dem Kassierer/in
- der / dem Chorleiter/in
- sowie einer/m Beisitzer/in

Der Vorstand außer der / dem Chorleiter*in wird von der Mitgliederversammlung in geheimer und freier Wahl auf 2 Jahre gewählt. Die Wiederwahl des Vorstandes ist mehrfach zulässig. Wählbar sind alle Vereinsmitglieder.

Jedes Mitglied des Vorstandes kann von der Mitgliederversammlung jederzeit ohne Angabe von Gründen mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder abberufen werden.

Der jeweilige Vorstand bleibt bis zur Wahl des neuen Vorstandes im Amt, selbst wenn hierbei die Amtsdauer von zwei Jahren überschritten wird. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während seiner Amtszeitperiode aus, so wählt der verbleibende Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des ausgeschiedenen Mitglieds.

Die Mitglieder des Vorstandes können ihr Amt am Ende eines jeden Quartals niederlegen. Aus wichtigem Grund kann das Amt sofort niedergelegt werden. Die Mitgliedschaft im Vorstand erlischt bei Beendigung der Vereinsmitgliedschaft. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich von dem / der 1. Vorsitzenden und dem / der 2. Vorsitzenden vertreten, wobei jede/r einzeln vertretungsberechtigt ist.

9. Zuständigkeit und Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, sofern sie nicht durch Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat vor allem die folgenden Aufgaben:

- Führung der laufenden Geschäfte des Vereins,
- Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung,
- Ausführung der Beschlüsse der Mitgliedsversammlung,
- Buchführung über Einnahmen und Ausgaben des Vereins,
- Erstellung eines Jahresberichts
- Abschluss und Kündigung von Dienst- und Arbeitsverträgen.

Der Vorstand steht dem/der Chorleiter/in beratend zur Seite.

Der Vorstand kann innerhalb eines von den Mitgliedern festgelegten Budgets ohne Rücksprache mit der Mitgliederversammlung für Vereinszwecke über das Chorvermögen verfügen.

Der Vorstand kann Verpflichtungen für den Verein nur mit Beschränkung auf das Vereinsvermögen eingehen. Die Vollmacht ist insoweit beschränkt.

Kassierer/in

Der / die Kassierer/in ist für die Führung der Kassengeschäfte verantwortlich, über die Buch zu führen sind.

Die Entlastung des / der Kassierer/in durch die Mitgliederversammlung erfolgt nach dem Jahresbericht über das vergangene Jahr.

Chorleiter/in

Der / die Chorleiter/in gehört dem Vorstand an. Dadurch erhält er/sie Stimmrecht und aktives Wahlrecht in der Mitgliederversammlung, unabhängig seines/ihrer Mitgliedsstatus. Er/Sie bestimmt zusammen mit dem Vorstand über Aktivitäten und Projekte des Chores.

10. Beschlussfassung des Vorstandes

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden schriftlich oder mündlich einberufen werden. Die Beschlüsse des Vorstandes sind schriftlich niederzulegen und vom Vorsitzenden und Schriftführer zu unterzeichnen.

11. Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Laufe eines Jahres durch den Vorstand einzuberufen, im Übrigen dann, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies beantragt.

Eine Mitgliederversammlung ist vierzehn Tage vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einzuberufen. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die erschienene Anzahl der Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung wird vom/von der ersten Vorsitzenden oder dessen/deren Vertreter/in geleitet. Alle Beschlüsse, mit Ausnahme des Beschlusses der Auflösung des Vereins, werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst und durch den / die Schriftführer/in protokolliert.

Das Protokoll ist von der / dem Schriftführer/in und von der / dem Vorsitzenden oder dessen/deren Vertreter/in zu unterzeichnen.

Stimmberechtigt sind alle Mitglieder. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- Feststellung, Abänderung und Auslegung der Satzung;
- Entgegennahme des Jahresberichts und der Jahresabrechnung des Vorstandes;
- Wahl des Vorstandes;
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge;
- Genehmigung der Jahresabrechnung und Entlastung des Vorstandes;
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins;

Jedem Mitglied steht das Recht zu, Anträge einzubringen.

Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die zumindest Anträge und Beschlüsse wiedergeben muss.

Die Niederschrift ist von dem/der Vorsitzenden und der/dem Protokollführer/in zu unterschreiben.

Satzungsänderung

Die Satzung kann auf Antrag, mit einer 2/3 Mehrheit durch die Mitgliederversammlung geändert werden.

12. Außerordentliche Mitgliederversammlung

Außerordentliche Mitgliederversammlungen können durch den Vorstand nach Bedarf einberufen werden. Eine Einberufung hat zu erfolgen, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb eines Monats einzuberufen, wenn mindestens 1/10 der Mitglieder dies schriftlich beim Vorstand beantragt.

13. Schriftform durch elektronische Post

Elektronische Post (E-Mail) gilt als schriftlich, solange es sich nicht um Schriftstücke handelt, die ausdrücklich eine Unterschrift erfordern.

14. Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der/ die Vorsitzende und der / die stellvertretende Vorsitzende die gemeinsamen vertretungsberechtigten Liquidatoren.

Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall der Steuer begünstigenden Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an Tafel Puderbach - Dierdorf der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

15. Salvatorische Klausel

Die Mitgliederversammlung ermächtigt den Vorstand, Satzungsänderungen, die auf Grund von Einwendungen des Finanzamtes notwendig werden, selbstständig vorzunehmen.

Der Vorstand hat die textliche Änderung mit einstimmiger Mehrheit zu beschließen. In der auf den Beschluss folgenden Mitgliederversammlung ist diese von der Satzungsänderung in Kenntnis zu setzen.

16. Datenschutz, Persönlichkeitsrechte

Der Verein verarbeitet zur Erfüllung der in dieser Satzung definierten Aufgaben und des Zwecks des Vereins personenbezogene Daten und Daten über persönliche und sachbezogene Verhältnisse seiner Mitglieder. Diese Daten werden darüber hinaus gespeichert, übermittelt und verändert.

Rechtsgrundlagen der Datenverarbeitung sind individuelle Einwilligungen nach Art.6 I lit. A DS-GVO, das mitgliedschaftliche Verhältnis (Art. 6 I lit b. DS-GVO). Der Verein verarbeitet weiter personenbezogene Daten nach Art. 6 I lit. F DS-GVO, insbesondere bei internen und öffentlichen Veranstaltungen.

Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Speicherung, Bearbeitung und Übermittlung ihrer personenbezogenen Daten im Rahmen der Erfüllung der Aufgaben und Zwecke des Vereins zu. Eine anderweitige Datenverwendung (Datenverkauf etc.) ist nicht statthaft.

Jedes Mitglied hat das Recht auf Auskunft über seine gespeicherten Daten, Berichtigung seiner gespeicherten Daten im Falle der Unrichtigkeit, Sperrung sowie Löschung seiner Daten.

17. Inkrafttreten

Die vorliegende Satzung ist in der Sitzung vom 14. Oktober 2022 beschlossen worden und tritt an diesem Tag in Kraft. Gleichzeitig tritt die alte Satzung außer Kraft.